

AGS

Handlungsleitfaden - Bildungserfolg gefährdet? (Für die drei Lernorte Lehrbetrieb, Berufsfachschule und/oder ÜK)


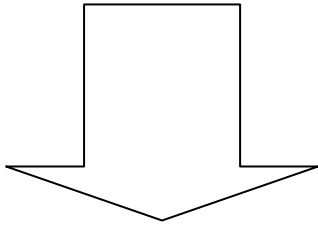
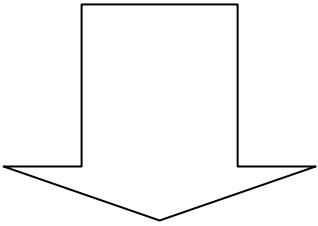
Einleitung

Lernende in der zweijährigen Grundbildung benötigen gezielte Förderung und Unterstützung damit sie die berufliche Grundbildung erfolgreich absolvieren können. Die individuelle Begleitung soll an allen Lernorten erfolgen und umfasst einerseits pädagogisch-didaktische Förderangebote wie Stütz- und Förderkurse und weitere spezifische Lernformen, andererseits Hilfestellungen bei psychosozialen Fragen. Durch eine aufmerksame Begleitung sollen Hindernisse früh erkannt und gezielte Massnahmen effektiv eingeleitet werden können. Diese Unterstützung soll den Lernenden wenn immer möglich einen erfolgreichen Lehrabschluss ermöglichen.

Die Faktoren für einen gefährdeten Bildungserfolg der Lernenden sind meist vielschichtig. Oft hat es mit persönlichen Schwierigkeiten und Leistungsproblemen zu tun. Interessensverlust und Motivationsmangel, Schwierigkeiten mit den Berufsbildenden oder Arbeitskolleginnen und -kollegen können zu einem Leistungsabfall führen. Weitere Faktoren können ungenügende pädagogische Unterstützung und allgemein sinkende Ausbildungszufriedenheit sein.

Stellt einer der drei Lernorte (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, ÜK) fest, dass der Bildungserfolg gefährdet ist, ist folgendes Vorgehen empfohlen:

Wer stellt die Schwierigkeiten fest?

Lehrbetrieb/Berufsbildner/in	Berufsfachschule (BFS)/Lehrperson	Überbetrieblicher Kurs/ÜK Berufsbildner/in
		
Gespräche mit Lernenden finden statt	Gespräche mit Lernenden finden statt	Gespräche mit Lernenden finden je nach Bedarf statt
Fördermassnahmen mit Zeitplan wird entwickelt	Ev. Fördermassnahmen mit Zeitplan wird entwickelt	Je nach Situation Absprache mit Lehrbetrieb. Unterstützungsangebote im ÜK und Information über Beratungsstellen
Beobachtungsphase	Beobachtungsphase	Situation während nächsten ÜK einschätzen/überprüfen
Regelmässige Standortgespräche, schriftliche Dokumentation, individuell je nach Lehrbetrieb	Regelmässige Standortgespräche, schriftliche Dokumentation, Formular Bildungserfolg gefährdet	
Einbezug der gesetzlichen Vertretung		
	Meldung an Lehrbetrieb	
Überprüfung und Beurteilung der Situation	Überprüfung und Beurteilung der Situation	
Rückmeldung an		

Für eine starke Bildung

Ausbildungsberatung möglich, ev. klären, ob Fachperson (FiB) bereits förderlich sein kann		
☺ Falls erfolgreicher Verlauf, keine weiteren Massnahmen nötig	☺ Falls erfolgreicher Verlauf, Meldung an Lehrbetrieb	☺ Falls erfolgreicher Verlauf, keine weiteren Massnahmen nötig
☹ Falls kein erfolgreicher Verlauf Rücksprache mit Berufsfachschule und/oder ÜK	☹ Falls kein erfolgreicher Verlauf erneute Meldung an Lehrbetrieb	☹ Falls kein erfolgreicher Verlauf erneute Meldung an Lehrbetrieb
	Schriftliche Dokumentation Formular Bildungserfolg gefährdet	
	Hinweis auf Ausbildungsberatung MBA machen	Ev. Hinweis auf Ausbildungsberatung MBA machen
Def. Einbezug der gesetzlichen Vertretung		
Einbezug der Ausbildungsberatung des MBA		
Ev. Standortgespräch mit Bildungspartner	Nötige Infos für Standortgespräch dem Lehrbetrieb geben	
Am Gespräch mit Ausbildungsberatung: Entscheid ob FiB über MBA nötig ist	Treffen der Massnahmen zur Durchführung der BFS internen FiB	
☹☹ Falls Massnahmen und/oder FiB nicht erfolgreich, Entscheid ob der Lehrvertrag aufgelöst wird	☹☹	☹☹
Einbezug der Ausbildungsberatung MBA, Meldung an OdA Gesundheit Bern (ÜK) und Berufsfachschule		
Weiterer Verlauf mit Ausbildungsberatung MBA besprechen (Triagestelle)		

Wer übergibt welche Dokumente/Unterlagen wem?

Lehrbetrieb/Berufsbildnerin	Berufsfachschule	Überbetrieblicher Kurs
<ul style="list-style-type: none"> - Hält die Gespräche schriftlich fest - Hält anhand einer Vereinbarung die Ziele fest - Informiert die Ausbildungsberatung schriftlich oder mündlich sofern der Bildungserfolg gefährdet ist - Benutzt betriebsinterne Dokumente 	<ul style="list-style-type: none"> - Informiert den Lehrbetrieb über Mahnungen, Verweise, Absenzen - Gibt dem Lehrbetrieb auf Wunsch die Protokolle ab - Informiert den Lehrbetrieb schriftlich (Formular Bildungserfolg gefährdet) falls der Bildungserfolg aus Sicht der Berufsfachschule gefährdet ist frühzeitig - Schickt der Ausbildungsberatung des MBA eine Kopie - Benutzt Formular Bildungserfolg 	<ul style="list-style-type: none"> Informiert den Lehrbetrieb - nach jedem ÜK über Abwesenheiten - mündlich oder schriftlich über spezielle Vorkommnisse (z.b. fehlende Motivation, mangelnde Aktivität, auffälliges Verhalten, bei psychosozialen Themen Einverständnis der lernenden Person nötig) - ev. über das weitere Vorgehen - mündlich im Falle eines

Für eine starke Bildung

	gefährdet oder schulinterne Dokumente	Verweises vom ÜK (vgl. Absenzen- und Disziplinarordnung)
--	--	--

Gesetzliche Grundlagen

BBG Art. 18

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

¹ Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.
² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

³ Der Bund kann die fachkundige individuelle Begleitung fördern.

BBV Art. 10

Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

(Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 BBG)

¹ Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.

² Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung berücksichtigen einen späteren Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung.

³ Die zweijährige Grundbildung kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.

⁴ Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung über eine fachkundige individuelle Begleitung.

⁵ Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung Kanton Bern, BerG

Art. 19/4. Informationsaustausch

Die zuständigen Organe der Berufsfachschulen und der Lehrbetriebe sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung Kanton Bern, BerV

Art. 53 /4. Leistungen

¹ In den in der Regel halbjährlichen Zeugnissen werden die Leistungen der Lernenden durch die Lehrkräfte bewertet.

² Ist der Bildungserfolg gefährdet, sorgt die Schule für den notwendigen Kontakt zum Lehrbetrieb und zur gesetzlichen Vertretung der Lernenden und zieht die Aufsichtsbehörde der beruflichen Praxis bei.

³ In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung den Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrags beantragen.

BerDv

Art. 18

¹ Die Berufsfachschule bedient den Lehrbetrieb mit einer Kopie des Schulzeugnisses.

² Informationen der Berufsfachschulen an den Lehrbetrieb gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)¹ sind zu dokumentieren.

Instrumente

OdA: Handlungsleitfaden – Bildungserfolg gefährdet
 Formular Bildungserfolg gefährdet

ERZ: Merkblatt Umwandlung, Durchlässigkeit
 Vereinbarung über die Lehrvertragsauflösung

BFS: Interne Papiere